

ORTSRECHT in Glienicke/Nordbahn

Satzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft oder einer Tagespflegestelle (Gebührensatzung)



LESEFASSUNG

Stand vom 22.11.2016

(Einbezogen sind die ursprüngliche Satzung vom 27.06.2007, die 1. Änderungssatzung vom 11.02.2009, die 2. Änderungssatzung vom 18.03.2009, die 3. Änderungssatzung vom 21.11.2013, die 4. Änderungssatzung vom 24.03.2015 und die 5. Änderungssatzung vom 22.11.2016)

Bei Fragen und Hinweisen zuständiger Fachbereich der Gemeindeverwaltung:

Fachbereich III, Hauptstraße 21, Herr Landsberg
Telefon 033056 69–205, Email: landsberg@glienicke.eu

Hinweis: Die amtliche Fassung der 1., 2., 3., 4. und 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 27.06.2007 können Sie im Amtsblatt für die Gemeinde Glienicke/Nordbahn Jg. 2/Nr. 1, Jg. 2/Nr. 2, Jg. 6/Nr. 6, Jg. 8/Nr. 2 und Jg. 9/Nr. 7 nachlesen und in der Gemeindeverwaltung Glienicke/Nordbahn einsehen.

Lesefassung

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Ziffer 9 und 64 Absatz 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Art. 105 G v. 17.12.2008 I 2586 und § 17 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 09], S.110) und dem § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes ÄndG vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn in ihrer Sitzung am 22.11.2016 die folgende 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 27.06.2007 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten, Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen.
- (3) Träger der von dieser Satzung erfassten Einrichtungen ist die Gemeinde Glienicke/Nordbahn.

§ 1a

Rechtsanspruch und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle der Gemeinde Glienicke/Nordbahn ist die Feststellung des Rechtsanspruchs. Dieser richtet sich nach dem KitaG des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Nutzung dieser Einrichtungen wird durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern, der Tagespflegeperson und dem Träger der Einrichtung geregelt.

§ 2

Gebührenpflichtige/Gebührenpflicht

- (1) Personensorgeberechtigte/Eltern haben entsprechend dieser Satzung Gebühren zu entrichten. Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der vertraglichen Vereinbarung über die Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte bzw. der vertraglichen Vereinbarung über die Aufnahme bei einer Tagespflegeperson.
- (4) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird die volle Monatsgebühr erhoben; erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird die halbe Monatsgebühr fällig.
- (5) Die Gebührenpflicht erlischt grundsätzlich bei Kündigung bzw. Vertragsbeendigung zum Ende eines Monats.
- (6) Gebührenveränderungen aufgrund eines Wechsels vom Krippen- in den Kindergartenbereich sowie aufgrund einer Veränderung der Betreuungszeit werden mit dem Folgemonat wirksam. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt eine Neuberechnung zum 01. des Monats, in dem der erste Schultag des neuen Schuljahres liegt. Gebührenveränderungen aufgrund einer Einkommensveränderung werden rückwirkend zum Zeitpunkt des Eintritts der Einkommensveränderung wirksam.
- (7) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und monatlich erhoben. Sie ist bis zum fünften Werktag des jeweiligen Monats fällig. Diese Gebühr ist auch dann in voller Höhe fällig, wenn das Kind nicht durchgängig anwesend sein sollte.
- (8) Entgelte für Mittagessenteilnahme, Veranstaltungen sowie für sonstige Aktivitäten der jeweiligen Kindereinrichtung sind durch diese Gebühr nicht abgedeckt.

§ 2 a Tagespflege

- (1) Bei Vorhandensein freier Tagespflegeplätze kann gemäß § 1 Abs. 4 KitaG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Rechtsanspruch auf Betreuung durch die Vermittlung von Tagespflege erfüllt werden. Eine Beendigung der Tagespflege ist nur auf Wunsch der Eltern möglich.
- (2) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und der Gemeinde Glienicke/Nordbahn ersetzt die Gemeinde Glienicke/Nordbahn der Tagespflegeperson die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten für die Erziehungsleistung entsprechend den nachfolgenden Pauschalsätzen.
- (3) Der Ersatz der Aufwendungen für die Bereiche Krippe, Kindergarten und Hort richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit. Folgende Beträge werden erstattet:

Stunden	Ersatz der Aufwendungen
2	121,65 EUR
3	182,48 EUR
4	243,30 EUR
5	204,13 EUR
6	364,95 EUR
7	425,78 EUR
8	486,60 EUR
9	547,43 EUR
10	608,26 EUR
11	669,08 EUR

Es besteht ein Bestandsschutz für Verträge unter 5 Stunden bis zu deren Beendigung.

- (4) Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung gemäß den Vorschriften des § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII i.V.m. § 2 Nr. 9 SGB VII und auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Zudem hat die Tagespflegeperson einen Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Krankenversicherung und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.

Die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen wird ab dem Jahr 2015 grundsätzlich jeweils entsprechend den Tarifabschlüssen für den öffentlichen Dienst, Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angepasst.

- (5) Die Beiträge zur Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung einer Tagespflegeperson gelten als angemessen, wenn sie den gesetzlichen Rentenversicherungssatz bzw. den gesetzlichen Satz zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung in Bezug auf den Aufwandsersatz der Absätze 3 und 4 nicht übersteigen.

§ 3

Betreuungszeiten und anteilige Gebührenhöhe

- (1) Als Regelbetreuungszeiten gelten die folgenden festgelegten Zeiten: für Kinder unter 3 Jahren (Krippe) und für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten) 6 Stunden, für Kinder im Grundschulalter (Hort) 4 Stunden bei einer Gebührenhöhe von jeweils 100 %.

- (2) Als verkürzte Betreuungszeiten gelten

- für Kinder unter 3 Jahren (Krippe) und für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten)
 - 1 Stunde unterhalb der Regelbetreuungszeit täglich. Dafür sind 90 % der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.
 - 2 Stunden unterhalb der Regelbetreuungszeit täglich. Dafür sind 80 % der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.
 - 3 Stunden unterhalb der Regelbetreuungszeit täglich. Dafür sind 70 % der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.
 - 4 Stunden unterhalb der Regelbetreuungszeit täglich. Dafür sind 60 % der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.
- für Kinder im Grundschulalter (Hort)
 - 1 Stunde unterhalb der Regelbetreuungszeit täglich. Dafür sind 90 % der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.
 - 2 Stunden unterhalb der Regelbetreuungszeit täglich. Dafür sind 80 % der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.

- (3) Als verlängerte Betreuungszeiten gelten

- für Kinder unter 3 Jahren (Krippe) und für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten)
 - bis zu 5 Stunden über die Regelbetreuungszeit täglich. Mit jeder dieser zusätzlichen Stunden erhöht sich die Gebühr um 10 % der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit.
- für Kinder im Grundschulalter (Hort)
 - bis zu 3 Stunden über die Regelbetreuungszeit täglich. Mit jeder dieser zusätzlichen Stunden erhöht sich die Gebühr um 10 % der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit

- (4) Kinder im Grundschulalter (Hort) werden nur in der vertraglich vereinbarten Zeit betreut. Bei Unterrichtsausfällen hat die Schule für die Betreuung der Kinder Sorge zu tragen.

- (5) In den Schulferien wird für die Kinder im Grundschulalter (Hort) für die Betreuung während der VHG-Zeit (7.30 – 13.30 Uhr) keine zusätzliche Gebühr erhoben.
- (6) Entsprechen die Betreuungszeiten gemäß Absatz 1-3 nicht der familiären Situation des zu betreuenden Kindes, entscheidet die Gemeindeverwaltung auf begründeten schriftlichen Antrag mit Nachweis des Arbeitgebers über eine zeitlich variable Betreuung. Die flexiblen Betreuungszeiten sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kitaleitung jeweils eine Woche im Voraus abzustimmen.
- (7) Die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarte Betreuungszeit ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die Abgabe der Kinder in der Kindertagesstätte hat bis spätestens 9.00 Uhr zu erfolgen, Ausnahmeregelungen sind mit der Verwaltung abzustimmen. Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die vereinbarte Betreuungszeit eingehalten wird. Wird diese Zeit mehrmals hintereinander (mindestens zweimal) überschritten, kann die Überziehungszeit gesondert in Rechnung gestellt werden. Für jede angefangene halbe Stunde beträgt die Gebühr 15,- EUR.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr soll einen Anteil an den Gesamtbetriebskosten der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Glienicke/Nordbahn decken.
- (2) Die jeweils zu entrichtende Benutzungsgebühr richtet sich nach den Anlagen 1 bis 3 dieser Satzung.
- (3) Die Mindestbenutzungsgebühr eines Platzes beträgt monatlich für die Regelbetreuungszeit (100 %) unabhängig von der Anzahl der in Kindertagesstätten betreuten Kinder einer Familie
 - für Kinder unter 3 Jahren (Krippe) 29,- EUR
 - für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten) 15,- EUR
 - für Kinder im Grundschulalter (Hort) 10,- EUR.

Dieser Betrag vermindert bzw. erhöht sich entsprechend veränderter Betreuungszeiten gemäß § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3.

- (4) Zahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern den Mindestbeitrag entsprechend dieser Satzung, wird die Kitagebühr im Bereich Krippe ermäßigt. Die Ermäßigung ist nach der Betreuungszeit wie folgt gestaffelt:
 - bei 2 Stunden Betreuungszeit 8,00 € Ermäßigung
 - bei 3 Stunden Betreuungszeit 10,00 € Ermäßigung
 - bei 4 Stunden Betreuungszeit 12,00 € Ermäßigung
 - bei 5 Stunden Betreuungszeit 12,00 € Ermäßigung
 - bei 6 Stunden Betreuungszeit 14,00 € Ermäßigung
 - bei 7 Stunden Betreuungszeit 15,00 € Ermäßigung
 - bei 8 Stunden Betreuungszeit 17,00 € Ermäßigung
 - bei 9 Stunden Betreuungszeit 18,00 € Ermäßigung
 - bei 10 Stunden Betreuungszeit 20,00 € Ermäßigung
 - bei 11 Stunden Betreuungszeit 22,00 € Ermäßigung
- (5) Im Rahmen vorhandener Kapazitäten können Kinder bis zum Ende des Grundschulalters für maximal 5 Tage im Monat in einer Kindertagesstätte als Gastkind betreut werden. Hierfür wird eine Benutzungsgebühr von täglich 15,- EUR bei Regelbetreuungszeit erhoben. Wird in Ausnahmefällen einer über die Regelbetreuungszeit hinausgehenden Stundenzahl zugestimmt, so wird für jede weitere Stunde ein Stundensatz von 3,- EUR erhoben.

§ 5 Grundlagen für die Gebührenermittlung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach dem Elterneinkommen, dem Alter der Kinder, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und der Betreuungszeit erhoben. Der Nachweis über unterhaltsberechtigte Kinder ist durch entsprechende Belege zu erbringen (z.B. Bezug von Kindergeld).
- (2) Für die Ermittlung des Elterneinkommens ist die rechtliche Stellung zum Kind ausschlaggebend. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe, eheähnliche Gemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (3) Leben die Eltern nachweislich getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistung des anderen Elternteils hinzugerechnet. Kann kein Unterhaltsnachweis vorgelegt werden, sind die in Ansatz zu bringenden Unterhaltsleistungen der Düsseldorfer Tabelle zu Grunde zu legen.
- (4) Als Elterneinkommen wird das positive Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres der Eltern verstanden. Das positive Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte und der sonstigen Einnahmen. Da das Elterneinkommen des laufenden Kalenderjahres zum Zeitpunkt der Ermittlung des Elterneinkommens noch nicht feststeht, ist vom glaubhaft gemachten Elterneinkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen. Zur Glaubhaftmachung können Bescheinigungen über monatliche Einkünfte vorgelegt werden. Hilfsweise kann das Elterneinkommen des letzten Kalenderjahres zur Festsetzung der Benutzungsgebühr zugrunde gelegt werden. Bis zur endgültigen Feststellung des für die Berechnung der Benutzungsgebühr zugrunde zu legenden tatsächlichen Elterneinkommens wird die Benutzungsgebühr vorläufig festgesetzt.
- (5) Das positive Jahreseinkommen wird wie folgt ermittelt:
 - Bei nicht selbständiger Tätigkeit errechnen sich die positiven Einkünfte aus dem Einkommen (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie zusätzliche Monatsgehälter) abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung, des Solidaritätszuschlages, der Lohn- und Kirchensteuer und einer Werbungskostenpauschale von 86,00 EUR monatlich. Höhere Werbungskosten sind durch entsprechende Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen.
 - Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist von der Summe der positiven Einkünfte auszugehen. Das positive Einkommen ist dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. In Abzug gebracht werden die Einkommen- und Kirchensteuer, Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung und der Solidaritätszuschlag. Die Aufwendungen zur Sozialversicherung werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung.
 - Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist von einem Steuerberater zu bestätigen.
 - Zu sonstigen Einnahmen gehören alle Geld- oder Sachbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind.
Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:
 - Honorare
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen
 - Renten
 - Unterhaltsleistungen an die Eltern und/oder das Kind

- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung
 - z.B. Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld (I und II), Insolvenzgeld
 - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz
Nicht anzurechnen sind:
 - Elterngeld
 - Kindergeld
 - BaföG
 - Pflegegeld
- (6) Bei Beitragspflichtigen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, werden bei der Ermittlung des positiven Jahreseinkommens lediglich positive Einkünfte berücksichtigt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (7) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen für nicht im Haushalt lebende Kinder der Personensorgeberechtigten werden vom Einkommen abgezogen.
- (8) Bei der Ermittlung der Benutzungsgebühren werden alle unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie berücksichtigt.
Als erstes Kind zählt das älteste Kind der Familie. Für jedes jüngere Kind (2., 3. usw.) reduziert sich die Gebühr wie folgt:
- Für das 2. Kind um 20 %
 - Jedes weitere Kind bis zum 4. Kind zusätzlich um je 10 %
 - Ab dem 5. Kind und für jedes weitere Kind um insgesamt 50%
- (9) Zur Festsetzung der Benutzungsgebühren ist das Einkommen durch die Personensorgeberechtigten in Form einer Erklärung einmal jährlich nachzuweisen, spätestens jedoch bis 31.03. des lfd. Jahres. Dem Träger sind die notwendigen Unterlagen fristgemäß offen zu legen. Sollten die Personensorgeberechtigten trotz Aufforderung mit Fristsetzung dieser Pflicht nicht nachkommen, wird nach erfolgter zweiter Mahnung bis zur Einkommenserklärung für den nicht nachgewiesenen Zeitraum der jeweilige Gebührenhöchstbetrag vorläufig festgesetzt. Verspricht die vorläufige Festsetzung des Gebührenhöchstbetrags keinen Erfolg, wird die sofortige Kündigung des Platzes ausgesprochen. Im Laufe des Jahres eintretende Veränderungen des Einkommens sind dem Träger unverzüglich und unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- (10) Personensorgeberechtigte/Eltern, die Empfänger von Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) sind und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II zahlen den Mindestbeitrag entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges.

§ 6

Anmeldung der Kinderbetreuung und Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Anmeldung und Kündigung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.

- (3) Wird der gewöhnliche Aufenthalt von den Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 86 SGB VIII in eine andere Gemeinde des Landkreises Oberhavel verlegt, kann die Gemeinde Glienicke/Nordbahn den Betreuungsvertrag ab dem Zeitpunkt der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts mit einer Frist von einem bis maximal drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn der Platz zur Versorgung eines Glienicker Kindes erforderlich ist. Bei einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts der Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 86 SGB VIII in das Land Berlin, erfolgt die Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ab dem Zeitpunkt der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts. Ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts ist innerhalb von zwei Wochen bei der Kita-Verwaltung anzuzeigen.
- (4) Die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger kann erfolgen bei:
- Säumigkeit in der Gebührenzahlung (§ 7)
 - grobem Verstoß gegen die Betriebsordnung
- (5) Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

§ 7 **Säumigkeit**

- (1) Bei unvollständiger bzw. ausbleibender Zahlung der Gebühren von mehr als vier Wochen kann der Kindertagesstättenplatz von Seiten der Gemeindeverwaltung nach der ersten erfolglosen Mahnung fristlos gekündigt werden.
- (2) Wurde der Vertrag wegen ausbleibender Zahlungen gekündigt, kann eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände oder Abschluss eines Vertrages über eine Ratenzahlung erfolgen.
- (3) Für die schriftliche Mahnung werden gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg) vom 26.11.1998 in der jeweils gültigen Fassung Gebühren erhoben.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Erklärung zum Elterneinkommen keine oder unrichtige Angaben macht oder die Angaben nicht fristgerecht macht.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Prüfung des Rechtsanspruches unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000,- EUR gemäß Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Justizkommunikationsgesetz - JKomG vom 22.März 2005 (BGBl. I 2005 S. 837) geahndet werden.

§ 9 **Anlagen**

Die Anlagen 1 bis 3 (Kita-Gebührentabellen) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 **Übergangsregelung**

- (1) Ändern sich die gesetzlichen Grundlagen (KitaG), auf denen diese Satzung beruht, so hat die Gemeindevertretung Glienicke/Nordbahn innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach

Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen, diese Satzung den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

- (2) Für den Übergangszeitraum behält die vorliegende Satzung uneingeschränkt ihre Rechtskraft.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2016 in Kraft.

Glienicke / Nordbahn, den 23.11.2016

gez. Hans G. Oberlack
Bürgermeister